

Neues zur Nahwärme

Jeder Interessent, welcher sich noch an das Wärmenetz anschließen möchte, kann wie bisher entweder einen Wärmelieferungsvertrag oder einen Anschlussvertrag mit der NRS abschließen.

Möglichkeiten zum Anschluss in das Gebäude:

- Anschluss in das Gebäude mit Wärmeübergabestation, inkl. Wärmelieferungsvertrag
Die Kosten werden von der NRS inkl. der Übergabestation übernommen
- Anschluss in das Gebäude ohne Wärmeübergabestation (späterer Zeitpunkt zur Anknüpfung an das Nahwärmenetz) Kosten für Anschluss und nachträgliche Erstellung der Wärmeübergabestation trägt hierbei der Kunde. Der Anschlussbeitrag ist nicht über das KfW-Heizungsförderprogramm förderfähig.

Förderfähige Maßnahmen innerhalb des Gebäudes beim Anschluss an das Nahwärmenetz:

Die KfW-Bank fördert unter bestimmten Voraussetzungen die **Anschlussarbeiten innerhalb des Gebäudes an das Nahwärmenetz** im Rahmen des Programms "**Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)**". Folgende Arbeiten sind förderfähig:

- **Demontage und Entsorgung alter Heizungsanlagen**
Ölheizung oder alte Gasheizung, Nachtspeicher etc., sofern sie ersetzt werden.
- **Optimierung der Heizungsanlage im Bestand**
Heizlastberechnung
Hydraulischer Abgleich nach Verfahren B (rechnerischer Nachweis; neue Heizkörper inkl. Zubehör)
Anpassung der Regelungstechnik.
Mess-Steuer- und Regelungstechnik
Maßnahmen im Gebäude zur Anpassung der Heizwärmeverteilung
- **Wärmeverteilung im Gebäude**
Austausch oder Verbesserung von Rohrleitungen, Pumpen, Warmwasserspeicher Pufferspeichern.

- **Planungs- und Baubegleitungsleistungen durch Fachunternehmen**
z. B. durch Energieberater oder Fachplaner.
- **Umfeldmaßnahmen**
Elektrische Arbeiten
Abbruch- und Entsorgungsarbeiten von Brüstungsmauern von Öltankanlagen
Malerarbeiten im Heizungsaufstellraum

Wichtig:

Lieferungs- oder Leistungsvertrag abschließen

Um einen Antrag stellen zu können, muss ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag vorliegen, in dem eine aufschiebende oder auflösende Bedingung enthalten ist.

Darin ist mit Ihrem Fachunternehmen vereinbart, dass der Vertrag erst in Kraft tritt, wenn Sie von der KfW eine Förderzusage für Ihr Vorhaben erhalten. Aus dem Vertrag muss sich das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergeben. Das Datum darf nicht außerhalb des Bewilligungszeitraums liegen.

Der KfW-Förderantrag muss vor Vorhabenbeginn eingereicht werden. Bei nachträglicher Antragstellung nach Vorhabenbeginn erlischt die Förderfähigkeit.

Planungs- und Beratungsleistungen (Heizlastberechnung) dürfen vor Antragstellung erbracht werden und gelten nicht als Vorhabenbeginn. Die Rechnungsstellung sollte jedoch nach Antrag und Erhalt des Zuwendungsbescheids der KfW-Bank erfolgen.